Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7490**

17. Wahlperiode 26. 10. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/6611 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umweltauditgesetzes

A. Problem

Das Umweltauditgesetz soll an die Vorgaben der neuen Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 angepasst werden. Außerdem soll von der durch die Verordnung eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, auch Organisationen, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union haben, zu registrieren (sogenanntes weltweites EMAS). Durch die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 erstmals festgelegten verbindlichen Kennzahlen in den Bereichen Energieeffizienz, Materialeffizienz, Wasser, Abfall, Flächenverbrauch und Emissionen und Veröffentlichung der Daten in der Umwelterklärung werden die von den Unternehmen und Organisationen freiwillig erbrachten Umweltleistungen künftig stärker sichtbar.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6611 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen.

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

   ‚bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

   aaa) In Buchstabe a und b werden jeweils die Angabe „Buchstabe s“ durch die Angabe „Nummer 21“ und die Angabe „Nummer 761/2001“ durch die Angabe „Nummer 1221/2009“ ersetzt.

   bbb) In Buchstabe c werden nach dem Wort „ausübt,“ die Wörter „soweit nicht § 17 Absatz 2 Satz 3 Anwendung findet,“ eingefügt.‘

2. In Nummer 10 Buchstabe c werden in Satz 2 vor der Angabe „DIN EN 16001:2009 (Ausgabe 8/2009)“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und vor den Wörtern „zu erteilen“ die Angabe „und DIN EN ISO 50001 … [einsetzen: Datum der deutschen Ausgabe]“ eingefügt.

3. Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:

   ‚14a. In § 17 Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

   „Eine Zulassung oder Fachkenntnisbescheinigung wird abweichend von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a nicht widerrufen, wenn der Umweltgutachter oder Inhaber einer Fachkenntnisbescheinigung nur vorübergehend Angestellter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist; der Umweltgutachter oder Inhaber einer Fachkenntnisbescheinigung darf jedoch keine gutachterlichen Tätigkeiten auf der Grundlage seiner Zulassung oder Fachkenntnisbescheinigung ausüben, es sei denn, die Zulassungsstelle gestattet es. Die Zulassungsstelle kann die Ausübung gutachterlicher Tätigkeiten auf Antrag des Umweltgutachters oder Inhabers einer Fachkenntnisbescheinigung gestatten, wenn sie sich davon überzeugt hat, dass der Umweltgutachter oder Inhaber der Fachkenntnisbescheinigung weiterhin die erforderliche Unabhängigkeit nach § 6 Absatz 1 besitzt.“‘

Berlin, den 19. Oktober 2011

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Eva Bulling-Schröter Vorsitzende	**Dr. Thomas Gebhart** Berichterstatter	**Dr. Matthias Miersch** Berichterstatter	**Judith Skudelny** Berichterstatterin
	Sabine Stüber Berichterstatterin	**Dorothea Steiner** Berichterstatterin	

Bericht der Abgeordneten Dr. Thomas Gebhart, Dr. Matthias Miersch, Judith Skudelny, Sabine Stüber und Dorothea Steiner

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 17/6611** wurde in der 124. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. September 2011 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Rechtsausschuss überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Umweltauditgesetz soll an die Vorgaben der neuen Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 angepasst werden. Außerdem soll von der durch die Verordnung eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, auch Organisationen, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union haben, zu registrieren (sogenanntes weltweites EMAS). Durch die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 erstmals festgelegten verbindlichen Kennzahlen in den Bereichen Energieeffizienz, Materialeffizienz, Wasser, Abfall, Flächenverbrauch und Emissionen und Veröffentlichung der Daten in der Umwelterklärung werden die von den Unternehmen und Organisationen freiwillig erbrachten Umweltleistungen künftig stärker sichtbar.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 62. Sitzung am 19. Oktober 2011 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6611 in geänderter Fassung anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6611 in seiner 54. Sitzung am 19. Oktober 2011 abschließend ohne Debatte beraten.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss einstimmig, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)384 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss einstimmig, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)385 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6611 in geänderter Fassung anzunehmen.

Berlin, den 19. Oktober 2011

Dr. Thomas Gebhart Berichterstatter	**Dr. Matthias Miersch** Berichterstatter	**Judith Skudelny** Berichterstatterin
Sabine Stüber Berichterstatterin	**Dorothea Steiner** Berichterstatterin	

Anlagen: Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)384
Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)385

Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umweltauditgesetzes

Bundestags-Drucksache 17/6611

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 9 Absatz 3 UAG)

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c wird in § 9 Absatz 3 Satz 2 vor den Wörtern „DIN EN 16001:2009 (Ausgabe 8/2009)" das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und werden vor den Wörtern „zu erteilen" die Wörter „und DIN EN ISO 50001 ... [einsetzen: Datum der deutschen Ausgabe]" eingefügt.

Begründung:

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wird die im Gesetzentwurf bezeichnete DIN-Norm durch eine neue DIN-Norm ersetzt worden sein. Es handelt sich um die im Juni 2011 bereits in englischer Sprache veröffentlichte internationale Energiemanagementnorm ISO 50001. Diese wird die jetzige europäische Norm EN 16001 nach einer Übergangsfrist ablösen. Das DIN hat festgelegt, dass nach der Übersetzung die Übernahme und Veröffentlichung der ISO 50001 als deutsche DIN-Norm im Dezember 2011 mit dem Titel „DIN EN ISO 50001 (Ausgabe 12/2011)" erfolgen soll. Die europäische Norm wird für eine Übergangszeit weiterhin Bestand haben. Mit der Ergänzung des Artikels 1 Nummer 10 Buchstabe c soll verhindert werden, dass die Bestimmung hinsichtlich der Zertifizierung eines Energiemanagements nach ISO 50001 kurz nach Verkündung ins Leere läuft.

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Umwelt,
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
17(16)385

zu TOP 2 der TO am 19.10.2011

17.10.2011

Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umweltauditgesetzes

Bundestags-Drucksache 17/6611

Der Ausschuss möge beschließen:

Nach Artikel 1 Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:

‚14a. In § 17 Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

"Eine Zulassung oder Fachkenntnisbescheinigung wird abweichend von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a nicht widerrufen, wenn der Umweltgutachter oder Inhaber einer Fachkenntnisbescheinigung nur vorübergehend Angestellter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist; der Umweltgutachter oder Inhaber einer Fachkenntnisbescheinigung darf jedoch keine gutachterliche Tätigkeiten auf der Grundlage seiner Zulassung oder Fachkenntnisbescheinigung ausüben, es sei denn, die Zulassungsstelle gestattet es. Die Zulassungsstelle kann die Ausübung gutachterlicher Tätigkeiten auf Antrag des Umweltgutachters oder Inhabers einer Fachkenntnisbescheinigung gestatten, wenn sie sich davon überzeugt hat, dass der Umweltgutachter oder Inhaber der Fachkenntnisbescheinigung weiterhin die erforderlich Unabhängigkeit nach § 6 Absatz 1 besitzt."'

Folgeänderung:

Artikel 1 Nummer 7 wird wie folgt geändert:

Nach Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird folgender Doppelbuchstabe bb_1 eingefügt:

‚bb_1) In Nummer 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „ausübt," die Wörter „soweit nicht § 17 Absatz 2 Satz 3 Anwendung findet," eingefügt.'

Begründung:
Der zwingende Widerruf der Zulassung oder Fachkenntnisbescheinigung im Falle eines Anstellungsverhältnisses im öffentlichen Dienst stellt im Hinblick auf die Berufsfreiheit eine weitgehende Maßnahme dar. Sie ist aber bei unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen gerechtfertigt, um die notwendige Unabhängigkeit der Umweltgutachter oder Inhaber einer Fachkenntnisbescheinigung zu gewährleisten. Dort kann die Indizwirkung des Regelbeispiels in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 c UAG im Einzelfall durch besondere, außergewöhnliche Umstände zwar entkräftet werden, allerdings nur in sehr begrenztem Umfang. Im Falle der mittlerweile existierenden befristeten Arbeitsverhältnisse mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts erscheint dieser Widerruf nach § 17 als zu weitgehend. Stattdessen soll ein Ausübungsverbot bestehen. Damit muss nach Beendigung der vorübergehenden Tätigkeit kein erneutes Zulassungsverfahren durchgeführt werden. Der Aufsicht und damit der Kontrolle durch die Zulassungsstelle unterliegt der Umweltgutachter oder Fachkenntnisbescheinigungsinhaber in der Zwischenzeit jedoch weiterhin. Außerdem soll die Zulassungsstelle die Möglichkeit erhalten, im Einzelfall die Ausübung der Tätigkeit zu gestatten, wenn sie von der Unabhängigkeit des Umweltgutachters oder Fachkenntnisbescheinigungsinhabers überzeugt ist. Die Regelung lehnt sich an eine vergleichbare Vorschrift für Rechtsanwälte in § 47 Absatz 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (Ausübungsverbot) an.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333